

Protokoll der Jahreshauptversammlung des Fördervereins „Freunde und Förderer der Ernst-Habermann-Grundschule e.V.“ am 7.03.18 um 18.30 Uhr

Ort: Ernst-Habermann-Grundschule, Prinzregentenstraße 33, Mensa

Anwesend: *siehe Anwesenheitsliste*

Versammlungsleiter: Olaf Kehrer

Protokollführerin: Claudia Bartels

Die Tagesordnung liegt allen Anwesenden vor und lag der Einladung bei.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Satzungsänderung
3. Neuwahlen des Vorstands
4. Was können wir für die Kinder tun?

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Olaf Kehrer begrüßt die Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit für die Satzungsänderung ist aufgrund dessen, dass es sich um die zweite Versammlung nach dem 21.02.18 ist, die nicht beschlussfähig war, gegeben.

Es wird einstimmig darüber abgestimmt, dass offen votiert wird.

2. Satzungsänderung

Frau Bartels stellt die wesentlichen Neuerungen in der Satzung vor. Bspw. dass zukünftig jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung beschlussfähig ist, dass man als Vorstand zum Zeitpunkt der Wahl nicht Eltern sein muss.

Die Satzungsänderung wird einstimmig beschlossen.

3. Neuwahlen des Vorstands

Die bisherige Satzung sieht vor, dass der Vorstand alle zwei Jahre neu zu wählen ist. Mareike Bürmann ist inzwischen zurückgetreten. Olaf Kehrer, Ugur Bozkurt und Claudia Bartels stellen sich erneut zur Wahl.

Claudia Bartels möchte in einem Jahr von ihrem Amt als Kassenwart und Schriftführer zurücktreten und lädt ein, sich ihre Aufgaben gern einmal anzusehen.

Olaf Kehrer (Vorstandsvorsitzender) wird einstimmig gewählt.

Ugur Bozkurt (Stellvertretender Vorsitzender) wird einstimmig gewählt.

Claudia Bartels (Schriftführer und Kassenwart) wird einstimmig gewählt.

4. Was können wir für die Kinder tun?

Folgende Veranstaltungen sind Tradition an unserer Schule:

- Buffet zur Einschulung
- Popcornkino (1x für 1./2. Klassen, 1x für 3.-6. Klassen)
- Herbst- und/oder Frühlingsfit
- Buffet zum weihnachtlichen musischer Abend

Diese Veranstaltungen wurden bisher von einigen, wenigen Eltern und in erster Linie vom Vereinsvorstand unterstützt. Um den gemeinsamen Austausch, die Gemeinschaft insgesamt und das Engagement in der Schule zu stärken, soll die Organisation von nun an neu und wie folgt organisiert werden. Jede Klassenstufe ist für eine der oben genannten Veranstaltung verantwortlich. Im besten Fall schließen sich einige Eltern zu einer Arbeitsgruppe zusammen und richten die Veranstaltung aus.

Der Förderverein und auch Bettina Kaspar (Popcornkino) stehen unterstützend zur Verfügung! Ebenso sind Checklisten/Kurzanleitungen für die Veranstaltungen bereits vorhanden.

ACHTUNG: WICHTIG!

- Buffet zur Einschulung → 2. Klassen (wie bisher)
- Popcornkino (1x für 1./2. Klassen, 1x für 3.-6. Klassen) → 3. Klassen
- Herbst- und/oder Frühlingsfit → 4. Klassen
- Buffet zum weihnachtlichen musischer Abend → 5. Klassen

Die ersten Klassen sind ausgenommen, da sie erst einmal in der Schule ankommen sollen und die sechsten Klassen sind ebenfalls ausgenommen, da sie sich auf den Übergang auf die weiterführende Schule konzentrieren.

Die weiteren Veranstaltungen:

- Tag der offenen Tür
- Sommer-/Jahresfest
- Run for Habermann
- Bundesjugendspiele
- Verabschiedung der Sechstklässler

werden weiterhin in Zusammenarbeit aller Beteiligten (Schule, Eltern, Förderverein) organisiert.

Dieses Konzept wird seitens des Vereinsvorstands wie folgt kommuniziert:

- GEV am 24.04.18 um 18 Uhr
- Gesamtkonferenz
- Elternabende

Claudia Bartels, 7.03.18

Protokoll gelesen und genehmigt

Olaf Kehrer

Ugur Bozkurt

Anlagen
Anwesenheitsliste
Wahlprotokoll
Neue Satzung

2

Spenden beim Online-Shopping.
Gutes tun ohne Mehrkosten.

Machst Du auch mit?



Freunde und Förderer der Ernst-Habermann- Grundschule e.V.
Konto-Nr.: 099 000 77 07
IBAN: DE46 1005 0000 0990 0077 07
BLZ: 100 500 00
BIC: BELADEBEXXX
Berliner Sparkasse

Anwesenheitsliste
Versammlung der „Freunde und Förderer der Ernst-Habermann-Grundschule“ e.V. am 7.03.18

Name	Anschrift	Mitglied	Gast	Unterschrift
K. Demirkaya	Schoolepark 3, 10715 Berlin	X		
M. Hanthe	Prenzlauer Allee 220, 10405 Bln.	X		
B. Haier-Guh	Rinze-Georg-Str. 4, 10827 Bln	X		
S. Urban	Knobelsdorffstr. 2, 14059 Berlin	X		
J. König	Westfälische Str. 53, 10711 Berlin	X		
M. Schweitzer	W. Lohmstraße 132, 10715 Berlin	X		
U. Bozdut	Hildegardstr. 7, 10715 Bln			
M. Weißhader	Prinzregentenstr. 61, 10715 Berlin	X		
D. Kewer	Deobische Str. 40, 10115 Bln	X		
C. Beßels	Kaizer Str. 12, 10715 Bln.	X		

T:\EHGFörderverein\Versammlungen\GU 2017\Anwesenheitsliste Ersatztermin.docx

Seite 1 von 4

Spenden beim Online-Shopping.
Gutes tun ohne Mehrkosten.

Machst Du auch mit?



 Schulengel

Freunde und Förderer der Ernst-Habermann- Grundschule e.V.
 Konto-Nr.: 099 000 77 07
 IBAN: DE46 1005 0000 0990 0077 07
 BLZ: 100 500 00
 BIC: BELA2E33XXX
 Berliner Sparkasse

Wahlprotokoll

Versammlung der „Freunde und Förderer der Ernst-Habermann-Grundschule e.V.“ am 7.03.18

Amt	Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
Vorsitzende	Felber	Olaf	8.1.12	Zadenschule Str. 40 10715 Berlin	
Stellvertreter	Boekwyt	Udo	08.05.74	Hildegardstr. 7 10715 Berlin	
Kassenwart + Schriftführer	Baetels	Claudia	5.04.77	Wäiners Str. 12 10715 Berlin	

Laut Satzung (bis 2017) besteht der Vorstand aus:
 Einem Vorsitzenden,
 2 Stellvertretern
 Schriftführer
 Kassenwart,
 wobei eine Person mehrere Ämter bekleiden kann. Nur Vorsitz und Kassenwart sollte nicht bei einer Person sein.
 Sofern die Satzung 2018 geändert wird, ist nur noch ein Stellvertreter vorgesehen.

Spenden beim Online-Shopping.
Gutes tun ohne Mehrkosten.

Machst Du auch mit?



Freunde und Förderer der Ernst-Habermann- Grundschule e.V.
 Konto-Nr.: 099 000 77 07
 IBAN: DE46 1005 0000 0990 0077 07
 BLZ: 100 500 00
 BIC: BELADEVXXX
 Berliner Sparkasse

Satzung
des eingetragenen Vereins der
„Freunde und Förderer der Ernst-Habermann-Grundschule“

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 7.03.18

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer der Ernst-Habermann-Grundschule".

Der Sitz des Vereins ist Berlin-Wilmersdorf.

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er will die Erziehung der Schüler der Ernst-Habermann-Grundschule fördern und die Aufgaben und Belange der Schule sowie außerunterrichtliche pädagogische Schwerpunkte unterstützen.

Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung und Gewährung von Mitteln für Sport- und Spielzwecke, von Lehr- und Unterrichtsmitteln, durch die Unterstützung von Schulreisen, Schulveranstaltungen u.ä. im Sinne des Abschnitts 1. Satz 2.

Der Verein darf weder Gegenstand noch Ort von Debatten wirtschaftlicher, konfessioneller oder parteipolitischer Ziele sein.

§ 3

Einnahmen und Ausgaben

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Tätigkeit für den Verein geschieht grundsätzlich ehrenamtlich.

Über Ausgaben des Vereins entscheidet entweder der Vorsitzende, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung bis zu jeweiligen Summen, die für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Besonders zu berücksichtigen sind Vorschläge der durch die Mitgliederversammlung einberufenen Gremien.

Die Möglichkeit der öffentlichen Förderung ist in jedem Fall zu prüfen, nur wenn diese nicht beansprucht werden kann, nicht ausreicht oder nicht zur Verfügung steht, können Mittel gewährt werden.

Die vom Verein der Schule zur Verfügung gestellten Sach- und Wirtschaftsgüter bleiben Eigentum des Vereins.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum des Eintrags und endet mit dem 31.12. desselben Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen und das Wirken der Ernst-Habermann-Grundschule zu fördern. Der Antrag auf Aufnahme hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen, die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden, er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt auf Grund einer Entscheidung des Vorstands, wenn ein Mitglied wiederholt den Interessen des Vereins erheblich zuwidergehandelt hat und mindestens einmal schriftlich auf die Zuwiderhandlung hingewiesen wurde. Auf Einspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn ein Mitglied nach 2 Mahnungen im 3-monatigen Zahlungsverzug ist. Der Vorstand kann beschließen, dass einem unverschuldet in Not geratenen Mitglied unter Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft rückständige oder/und laufende Beträge gestundet oder erlassen werden.

§ 6 Beiträge und Spenden

Die Höhe der Beiträge liegt im Ermessen der Selbsteinschätzung jedes einzelnen Mitgliedes. In einer Beitrittsordnung kann ein Mindestbeitrag festgesetzt werden. Die Beitrittsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Beitrittserklärung, sofern der Vorstand die Annahme beschließt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand sowie 3. ein Beirat, der gemäß § 8 von der Mitgliederversammlung als Organ eingerichtet werden kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung

6

Spenden beim Online-Shoppen.
Gutes tun ohne Mehrkosten.

Machst Du auch mit?



Freunde und Förderer der Ernst-Habermann- Grundschule e.V.
Konto-Nr.: 099 000 77 07
IBAN: DE46 1005 0000 0990 0077 07
BLZ: 100 500 00
BIC: BELADEBEXX
Berliner Sparkasse

- geheim erfolgen.
- c) Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - d) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - f) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - k) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden/en
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) der/m Kassenwart/in
- d) der/m Schriftführer/in



Sämtliche Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Diskussion wiederholt. Bei abermaliger Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Erklärungen im Namen des Vereins werden von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben, von denen eins der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die auf Auflage des Amtsgerichts oder der Steuerbehörden beruhen, vorzunehmen. Darüber hat er in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Gewährung von Mitteln und Hilfen gemäß § 3 sowie bei Bedarf die Aufstellung eines von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsplans für das Geschäftsjahr. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterzeichnung des Protokolls vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter beurkundet.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an die Ernst-Habermann-Grundschule mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

Bezüglich der Verwendung des bereitgestellten Vermögens treten der Rektor und sein Stellvertreter als Liquidatoren ein.

Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden findet nicht statt.

